ANPASSUNG DER UMSATZSTEUERSÄTZE

ÜBERBLICK ÜBER DIE ÄNDERUNGEN ZUM 01.07.2020 & 01.01.2021

Ab dem 01.07.2020 gelten in Deutschland neue, zeitlich begrenzte Regelungen zur Umsatzsteuer. Nach jetzigem Stand gelten diese bis zum 31.12.2020.

- Der allgemeine (volle) Steuersatz wird von bisher 19 % auf 16 % heruntergesetzt.
- Der ermäßigte Steuersatz wird von bisher 7 % auf 5 % heruntergesetzt.

Informationen zur Anwendung der neuen Steuersätze:

- Geltungsdauer vom 01.07.2020 bis 31.12.2020.
- Maßgeblich ist der Leistungszeitraum, aber z.B. nicht Rechnungs- oder Zahlungstermine.

(Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020, Dokument 2020/0645201).

In diesem Dokument erklären wir Ihnen, was Sie ggf. in FAMOS ändern müssten (Kapitel 01, diese Seite) inkl. ausführlicher Anwendungshinweise für Ihre FAMOS-Prozesse:

- 02 Modulspezifische Anwendungsfälle: Kostenverwaltung, Rechnungsverwaltung (Eingang/ Ausgang), erwartete Kosten, Ausführungskosten, Bestellungen, Projekt-Aufträge (S.2ff)
- 03 Anwendungsfall Vermietung & 04 Anwendungsfall Anmietung (S.5f)
- 05 Anwendungsfall Dienstleistungsverträge (S.7)

01 ANPASSUNG IN DEN STAMMDATEN UND SOWEIT ERFORDERLICH AUSTAUSCHEN DES STANDARD-STEUERSATZES.

a) Umsatzsteuersätze als Stammdaten anlegen

Zur Abgrenzung zu alten Steuersätzen werden neue Stammdaten-Objekte erzeugt:

1. BEFRISTETER ALLGEMEINER STEUERSATZ:	2: BEFRISTETER ERMÄßIGTER STEUERSATZ:
Bezeichnung = „_16 % befr.“ Beschreibung = „befristeter allgemeiner Steuersatz in Höhe von 16 %.“ Code = 161 Faktor = 0,16 Name = 16 % (befristeter Satz)	Bezeichnung = „_5 % befr.“ Beschreibung = „befristeter ermäßigter Steuersatz in Höhe von 5 %.“ Code = 51 Faktor = 0,05 Name = 5 % (befr. ermäßigter Satz)

b) Standard-Steuersatz austauschen, wenn verwendet

Soweit es unter dem Default-Objekt unter „Steuersatz“ (CAOUmsatzsteuer) eine Standard-Instanz gibt, ist diese durch den entsprechenden neuen Steuersatz zu tauschen, z.B. mit dem Code = 19 durch den neuen Steuersatz mit dem Code = 161.
Dieser Schritt ist optional.

Achtung! Wenn Sie einen Standard-Steuersatz verwenden und ab dem 01.07.2020 austauschen, wird dieser i.d.R. vorgetragen. Der tatsächlich anzuwendende Steuersatz richtet sich allerdings nach dem Leistungszeitraum, welcher vom Stichtag abweichen kann.

02 MODULSPEZIFISCHE ANWENDUNGSFÄLLE

02.1 Kostenverwaltung

02.1.1 Prozess: manuelle Erfassung von Buchungsbelegen u.a.

Vorgehen:
Je nach Leistungszeitraums ist der jeweilige Steuersatz anzuwenden. Wenn der Leistungszeitraum einen Stichtag überschneidet, ist der Betrag aufzuteilen und 2 Buchungsbelege zu erstellen. Wenn je nach Art der Leistung keine Teilung möglich ist, ist das Ende des Leistungszeitraums für die Anwendung des entsprechenden Steuersatzes maßgeblich.

Die Richtigkeit der Daten kann bei der Erfassung geprüft werden. Ein Test in FAMOS findet nicht statt.

02.1.2 Prozess: Importe (Belegimport u.a.) von Buchungsbelegen

Vorgehen:
Die unter manuelle Erfassung beschriebenen Bedingungen müssen vor dem Import erfüllt sein oder die Buchungsbelege werden nach dem Import angepasst. Dazu dürfen die Belege nicht gebucht sein.

Die Richtigkeit der Daten muss beim Import von gebuchten Belegen vor der Ausführung geprüft werden. Bei Obligo-Belegen ist eine Prüfung und Korrektur auch später möglich. Ein Test in FAMOS findet nicht statt.

02.2 Rechnungsverwaltung (Eingangsrechnungen)

02.2.1 Prozess: manuelle Erfassung von Eingangsrechnungen, Eingangsgutschriften

Vorgehen:
Es gelten die gleichen Bedingungen, wie bei Belegen. Wenn der Leistungszeitraum einen Stichtag überschneidet, sind die Beträge aufzuteilen und mehrere Buchungsbelege mit den jeweils anzuwendenden Steuersätzen zu erstellen. An der Rechnung ist der jeweils höhere Steuersatz auszuwählen. Im Controlling der Steuerbeträge im Buchungsjournal ergibt sich eine Abweichung, welche nicht zu beachten ist.

Die Richtigkeit der Daten kann bei der Erfassung geprüft werden. Ein Test in FAMOS findet nicht statt, wäre aber im Rahmen einer Workflow-Bedingung möglich.

02.2.2 Gutschrift (Rechnungskorrektur) zu einer Eingangsrechnung erfassen

Vorgehen:
Beim Erstellen der Gutschrift wird automatisch der Steuersatz aus der vorliegenden Eingangsrechnung übernommen, da sie sich auf den gleichen Leistungszeitraum bezieht (ungeachtet des Zeitpunkts der Verrechnung).

Ansonsten sind die gleichen Bedingungen wie bei Eingangsrechnung (02.2.1) zu beachten.

02.2.3 Kreditoren-Gutschrift zu einer Eingangsrechnung erfassen

Vorgehen:
Beim Erstellen der Kreditoren-Rechnung wird automatisch der Steuersatz aus der vorliegenden Eingangsrechnung übernommen, da sie sich auf den gleichen Leistungszeitraum bezieht (ungeachtet des Zeitpunkts der Verrechnung).

02.2.4 Prozess: Eingangsrechnung von Vorlage

Vorgehen:
Siehe Prozess manuelle Erfassung

Hinweis:
Konfiguration Vorlage beachten!

Wenn die Vorlage so konfiguriert ist, dass der Steuersatz aus der Vorlage-Rechnung übernommen wird, dann wird dieser vorrangig zum Standard-Steuersatz am Default-Objekt verwendet und muss ggf. noch nachträglich angepasst werden.

Vorübergehend sollte die Vorlage geändert werden, dass der Steuersatz nicht übernommen wird.

02.2.5 Prozess: Abschlagsrechnungen, Dauerrechnungen

Variante 1:
Daten in den Vorlagen (Abschlagsrechnungsset, Dauerrechnungsset) vorübergehend anpassen

Vorgehen: Eine Anpassung der Steuersätze in den Vorlagen ist bedingt zu empfehlen, da die neuen Steuersätze befristet sind, was Überschneidungen sehr wahrscheinlich macht. Wenn die Einzelrechnungen bereits erfasst wurden, können die Steuersätze dort, je nach Leistungszeitraum, angepasst werden (siehe Variante 2).

Variante 2:
Neue Vorlagen (Abschlagsrechnungsset, Dauerrechnungsset) erstellen

Vorgehen: Eine Entscheidung die Angaben in den Vorlagen anzupassen, ist ggf. auch davon abhängig, ob ihre Rechnungssteller neue Rechnungen ausstellen. Diese können in der Art abgebildet werden, dass Sie dafür neue Vorlagen erstellen und somit die neuen Steuersätze berücksichtigen können.

Variante 3:
Daten in den Einzelrechnungen anpassen

Vorgehen: Die Steuersätze werden in den Vorlagen belassen und je nach Leistungszeitraum erst in den betreffenden Einzelrechnungen angepasst. Vergleiche Prozess manuelle Erfassung. Diese Variante ist meistens dann erforderlich, wenn die Einzelrechnungen bereits erzeugt wurden.

02.3 Rechnungsverwaltung (Ausgangsrechnungen)

02.3.1 Prozess: manuelle Erfassung von Ausgangsrechnungen

Vorgehen:
Wenn der Leistungszeitraum einen Stichtag überschneidet, sind die Beträge aufzuteilen und mehrere Rechnungspositionen mit den jeweils anzuwendenden Steuersätzen zu erstellen.

Hinweis: An der Rechnungsposition wird immer der Nettobetrag angegeben.

02.3.2 Gutschrift (Rechnungskorrektur) zu einer Ausgangsrechnung erfassen

Vorgehen:
Beim Erzeugen der Ausgangsrechnung wird automatisch eine Rechnungsposition mit dem aktuellen Standard-Steuersatz erstellt. Dieser ist ggf. je nach Leistungszeitraum anzupassen.

02.3.3 Prozess: Ausgangsrechnungen aus Vorlage

Vorgehen:
Siehe Prozess manuelle Erfassung

Es wird der Steuersatz aus der Vorlage-Rechnung übernommen und muss ggf. noch in den Rechnungspositionen angepasst werden.

02.3.4 Prozess: Ausgangsrechnung aus AR-Assistent

Vorgehen:
I.d.R. wird der Standard-Steuersatz übernommen. Daher sollte, soweit möglich, darauf geachtet werden, dass keine Sammelausgangsrechnungen erzeugt werden, deren Leistungszeitraum einen Stichtag überschreitet. Dadurch kann eine Splittung der automatisch erzeugten Rechnungspositionen (siehe Prozess manuelle Erfassung) vermieden werden.

Bsp.: Ausgangsrechnungen aus Auftragsleistungen.

In bestimmten Fällen, wird statt dem Standard-Steuersatz ein bestimmter Steuersatz aus der Leistungsposition übernommen. Hier kann das Splitting im Vorfeld über die Leistungspositionen erreicht werden. Entsprechende Fälle werden separat betrachtet.

Bsp.: Ausgangsrechnungen aus Dienstleistungsverträgen.

02.4 Erwartete Kosten, allgemein

Hinweis: Bei den Erwarteten Kosten handelt es sich Soll-Leistungen (und -Beträge), zu denen i.d.R. auch die korrespondierenden Ist-Leistungen in Form von Rechnungen u.a. erfasst werden. Zu beachten ist, dass die geplanten Leistungszeiträume (Soll) von den tatsächlichen (Ist) abweichen können. Dadurch kann es vorkommen, dass auch die Steuersätze zwischen Soll und Ist abweichen.

02.5 Ausführungskosten am Auftrag erfassen

Vorgehen: Je nach Leistungszeitraum ist der jeweilige Steuersatz anzuwenden. Wenn der Leistungszeitraum einen Stichtag überschneidet, ist der Betrag aufzuteilen und 2 Ausführungskosten zu erstellen. Wenn je nach Art der Leistung keine Teilung möglich ist, ist das Ende des Leistungszeitraums für die Anwendung des entsprechenden Steuersatzes maßgeblich.

02.6 Bestellungen

02.6.1 Prozess: Bestellung – Katalog Einkaufsartikel

Vorgehen: Für die entsprechenden Leistungszeiträume können Einkaufsartikel mit jeweils anzuwendenden Steuersätzen angelegt werden.

Achtung! Die Gültigkeit am Einkaufsartikel bezieht sich auf den Zeitpunkt der Bestellung und kann vom Anwendungszeitraum für den Steuersatz abweichen.

02.6.2 Prozess: Bestellung erfassen

Vorgehen: Je nach Leistungszeitraum (Zeitpunkt der Fälligkeit) ist der jeweilige Steuersatz anzuwenden.
Wenn am Einkaufsartikel ein Steuersatz hinterlegt ist, wird dieser in die Bestellposition übernommen.

Wenn die Bestellposition manuell erfasst wird, ist der jeweils gültige Steuersatz auszuwählen.

02.6.3 Prozess: Bestellung aus Vorlage

Vorgehen: Es werden die Steuersätze aus der Vorlage-Bestellung übernommen und müssen ggf. noch in den Bestellpositionen angepasst werden.

02.7 Projekt-Auftrag

02.7.1 Prozess: Projekt-Auftrag erstellen

Vorgehen: Je nach Leistungszeitraum (Datum) ist der jeweilige Steuersatz anzuwenden.

02.7.2 Prozess: Nachtrag zum Projekt-Auftrag erstellen

Vorgehen: Es wird der Steuersatz aus dem Projekt-Auftrag übernommen und muss ggf. noch im Nachtrag angepasst werden.

SIE BENÖTIGEN UNTERSTÜTZUNG?

Das Team von Keßler Solutions bietet Ihnen gern an, Sie bei der Anpassung der Umsatzsteuer im Zuge der Corona-Hilfen zu unterstützen. Informieren Sie sich jetzt über die möglichen Services und Leistungen!

IHR KONTAKT ZU KESSLER SOLUTIONS:

Bitte wenden Sie sich an Ihren Projektleiter/ Ihre Projektleiterin, wenn Sie eine Umstellungsleistung in Anspruch nehmen möchten. Alle Kontakte finden Sie auf der Website: https://www.kesslersolutions.de/kessler-group/team

03 ANWENDUNGSFALL VERMIETUNG

03.1 Steuersatz für Miete

Dieser Fall betrifft ausschließlich Gewerbemietverträge, wenn zur Umsatzsteuer optiert wurde.

Hintergrund: Der Steuersatz am Gewerbemietvertrag wird zur Ermittlung des Umsatzsteueranteils der Miete für die Sollstellung verwendet. Folge-Schritte, z.B. Ausgangsrechnung aus der Sollstellung, sind entsprechend betroffen.

03.1.1 Prozess: Neuen Mietvertrag anlegen

Vorgehen: Beim Neuanlegen eines Gewerbemietvertrags wird, soweit verwendet, der Standard-Steuersatz vorgeschlagen und ist ggf. anzupassen. Maßgeblich ist der Miet-Zeitraum, d.h. der Vertragsbeginn.

03.1.2 Prozess: Nachtrag anlegen

Ab Beginn (01.07.2020) sowie nach Ende (31.12.2020) der Befristung für die herabgesetzte Umsatzsteuer ist jeweils ein Nachtrag zu erstellen, soweit die Vertragslaufzeit einen der Stichtage überschreitet.

Vorgehen: Beim Nachtrag erstellen wird der Steuersatz aus dem ursprünglichen Vertrag übernommen und ist ggf. anzupassen. Maßgeblich ist der Miet-Zeitraum, d.h. der Nachtragsbeginn.

03.2 Steuersatz bei Betriebskostenvorauszahlungen

Hintergrund (Gewerbemietverträge mit USt): Der Steuersatz an den Betriebskosten-Vorauszahlungen wird aus dem BKV-Schema der Wirtschaftseinheit übernommen und zur Ermittlung des Umsatzsteueranteils der Vorauszahlungsbeträge für die Sollstellung verwendet. Folge-Schritte, z.B. Ausgangsrechnung aus der Sollstellung, sind entsprechend betroffen.

03.2.1 Prozess: BKV-Schema an der Wirtschaftseinheit anpassen

Vorgehen: Die Steuersätze im BKV-Schema der Wirtschaftseinheit werden für den Steueranteil der Betriebskosten-Vorauszahlungen übernommen und sind daher anzupassen. Die bisherigen BKV-Schritte mit 19 % Umsatzsteuer werden zum 30.06.2020 beendet und als neue BKV-Schritte mit 16 % hinzugefügt. Nach Ende der Befristung (aktuell bis zum 31.12.2020) sind die BKV-Schritte wieder mit 19 % hinzuzufügen.

03.2.2 Prozess: Nachtrag für BK-Vorauszahlungen mit neuem Steuersatz anlegen

Vorgehen: Im Nachtrag (siehe Prozess zu 03.1) werden die BKV-Schritte aus dem angepassten BKV-Schema (siehe Prozess 03.1.1) übernommen. Beim Erzeugen der Betriebskosten-Vorauszahlungen werden die angepassten Steuersätze automatisch übernommen.

03.3 Sollstellung

Hintergrund: Je nach Zyklus werden die ermittelnden Beträge zu den jeweiligen Stichtagen (01.07.2020 / 01.01.2021) automatisch abgegrenzt, z.B. (Kalender-)Monat, Quartal, Halbjahr.

03.3.1 Prozess: Sollstellungslauf mit abgrenzbaren Zeiträumen

Vorgehen: Der Sollstellungslauf kann in diesen Fällen normal durchgeführt werden. Die Beträge werden automatisch abgegrenzt.

03.3.2 Prozess: Sollstellungslauf mit nicht abgrenzbaren Zeiträumen

Fälligkeit liegt <u>vor</u> einem Stichtag
Bsp.: Die Jahresmiete war im Januar fällig.

Vorgehen: Soweit ein Teil der Miete und BK-Vorauszahlungen in den Zeitraum nach einem Stichtag fällt, ist die entstandene Differenz mittels einer manuellen Sollstellung auszugleichen (siehe Prozess 03.3.3).

Fälligkeit liegt <u>nach</u> einem Stichtag
Bsp.: Die Jahresmiete ist im Dezember fällig.

Vorgehen: Soweit ein Teil der Miete und BK-Vorauszahlungen in den Zeitraum vor einem Stichtag fällt, ist die entstandene Differenz mittels einer manuellen Sollstellung auszugleichen (siehe Prozess 03.3.3).

03.3.3 Prozess: manuelle Sollstellung

Vorgehen: Am Mieterkonto wird die Schaltfläche „neuer Sollstellungsbetrag“ betätigt. Die jeweiligen Anteile für Miete und BK-Vorauszahlung müssen manuell ausgerechnet werden.

Rückzahlung:
Bsp.: Im Januar 2019 wurde für Miete und BK-Vorauszahlung im Voraus anteilig ein zu hoher Steuersatz sollgestellt.

Vorgehen: Es sind zwei Rückzahlungen (Objekttyp = „MRückzahlung“) zu erstellen:

- Anteil Miete: Mietforderungsart = „Mietzins Steuer GEW“
- Anteil Betriebskosten-Vorauszahlung: Mietforderungsart = „Betriebskosten Steuer GEW“

Mietforderung:
Bsp.: Im Dezember 2020 wird für Miete und BK-Vorauszahlung rückwirkend anteilig ein zu niedriger Steuersatz sollgestellt.

Vorgehen: Es sind zwei Mietforderungen (Objekttyp = „Mietforderung“) zu erstellen:

- Anteil Miete: Mietforderungsart = „Mietzins Steuer GEW“
- Anteil Betriebskosten-Vorauszahlung: Mietforderungsart = „Betriebskosten Steuer GEW“

04 ANWENDUNGSFALL ANMIETUNG

04.1 Steuersatz für Miete

Dieser Fall betrifft ausschließlich Anmietverträge, wenn zur Umsatzsteuer optiert wurde.

04.1.1 Prozess: Neuen Mietvertrag anlegen

Vorgehen:
Beim Neuanlegen eines Anmietvertrags wird, soweit verwendet, der Standard-Steuersatz vorgeschlagen und ist ggf. anzupassen. Maßgeblich ist der Miet-Zeitraum, d.h. der Vertragsbeginn.

04.1.2 Prozess: Nachtrag anlegen

Ab Beginn (01.07.2020) sowie nach Ende (31.12.2020) der Befristung für die herabgesetzte Umsatzsteuer ist jeweils ein Nachtrag zu erstellen, soweit die Vertragslaufzeit einen der Stichtage überschreitet.

Vorgehen:
Beim Nachtrag erstellen wird der Steuersatz aus dem ursprünglichen Vertrag übernommen und ist ggf. anzupassen. Maßgeblich ist der Miet-Zeitraum, d.h. der Nachtragsbeginn. Das gleiche gilt auch für die Betriebskosten-Vorauszahlungen (BK AMV).

04.1.3 Neue Betriebskosten-Vorauszahlungen (BK AMV) anlegen

Vorgehen:
Beim Neuanlegen von Betriebskosten-Vorauszahlungen wird, soweit verwendet, der Standard-Steuersatz vorgeschlagen und ist ggf. anzupassen. Maßgeblich ist der Miet-Zeitraum, d.h. der Vertragsbeginn.

04.1.4 Neue Sonderzahlungen AMV anlegen

Vorgehen:
Es sollte der gleiche Steuersatz wie beim Anmietvertrag bzw. Nachtrag angewendet werden. Wenn der Bezugszeitraum aufgrund eines Nachtrags abweicht, kann die bisherige Sonderzahlung gelöscht und im Nachtrag mit dem entsprechenden Steuersatz neu angelegt werden.

05 ANWENDUNGSFALL DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE

05.1 Vertragspositionen

05.1.1 Vertragspositionen neu anlegen

Vorgehen:
Beim Neuanlegen von Vertragspositionen wird, soweit verwendet, der Standard-Steuersatz vorgeschlagen und ist ggf. anzupassen. Maßgeblich ist der Vertrags-Zeitraum, d.h. der Vertragsbeginn.

05.1.2 Vertragsvorlagen neu anlegen

Hintergrund:
Es können zusätzliche Vertragsvorlagen angelegt werden, welche in den jeweiligen Zeiträumen mit dem entsprechenden Steuersatz gültig sind.

Vorgehen:
Beim Neuanlegen von Vertragspositionen wird, soweit verwendet, der Standard-Steuersatz vorgeschlagen und ist ggf. anzupassen. Maßgeblich ist der Gültigkeits-Zeitraum. Der Gültigkeits-Zeitraum sollte keinen der Stichtage überschneiden.

05.1.3 Vertragspositionen aus Vorlagen anlegen

Vorgehen:
Es wird der Steuersatz aus der jeweiligen Vorlagen-Position übernommen. Soweit die Vorlagen nicht geändert wurden (siehe 05.1.2) ist der Steuersatz ggf. anzupassen.

05.1.4 Nachtrag für Vertragspositionen

Vorgehen:
Bei laufenden Dienstleistungsverträgen sind Nachträge für die Vertragspositionen zu erstellen und die Steuersätze je nach Zeitraum anzupassen.

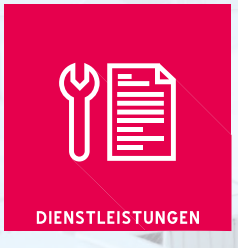

05.2 Dienstleistungsabrechnung

05.2.1 Abrechnung von Positionen nach Zeitraum (nicht nach Menge)

Hintergrund:
Die Beträge in den Vertragspositionen beziehen sich auf den Kalendermonat.

Vorgehen:
Der Abrechnungszeitraum kann einen Stichtag überschneiden. Wenn es Nachträge zu den Vertragspositionen mit entsprechenden Steuersätzen gibt (siehe 05.2.1), wird der zeitlich anzurechnende Betrag mit dem jeweiligen Steuersatz automatisch ermittelt.

05.2.2 Abrechnung von Positionen nach Menge

Vorgehen:
Der Abrechnungszeitraum kann einen Stichtag überschneiden. Wenn es Nachträge zu den Vertragspositionen mit entsprechenden Steuersätzen gibt (siehe 05.2.1), werden automatisch pro Zeitraum mehrere Abrechnungspositionen mit dem jeweiligen Steuersätzen erzeugt. In der Abrechnung sind die anzurechnenden Mengen anzugeben, wobei der Zeitraum zu beachten ist.

SIE BENÖTIGEN UNTERSTÜTZUNG?

Das Team von Keßler Solutions bietet Ihnen gern an, Sie bei der Anpassung der Umsatzsteuer im Zuge der Corona-Hilfen zu unterstützen. Informieren Sie sich jetzt über die möglichen Services und Leistungen!

IHR KONTAKT ZU KESSLER SOLUTIONS:

Bitte wenden Sie sich an Ihren Projektleiter/ Ihre Projektleiterin, wenn Sie eine Umstellungsleistung in Anspruch nehmen möchten. Alle Kontakte finden Sie auf der Website: https://www.kesslersolutions.de/kessler-group/team